



GEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 30. November 2020 um 19.30 Uhr

Saalsporthalle Schalmenacker, Schalmenackerwäg 2, Rafz

eingeladen. Folgende **Geschäfte** werden behandelt:

1. Genehmigung eines Baukredites von 300'000 Franken inkl. MWST (Genauigkeit Kostenschätzung +/- 25%) für den Einbau von 9 Gruppenräumen in den Schulhäusern Tanneväg (Primarschule) und Schalmenacker (Oberstufe)
2. Wahlbüro Rafz; Ersatzwahl für ein Mitglied des Wahlbüros für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022
3. Vorberatung Totalrevision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Rafz zu Handen der Genehmigung an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 7. März 2021
4. Genehmigung des Budgets 2021 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf neu 116% (vorher 113%)
5. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage, Stimmregister und Anfragen

Die Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung, d.h. ab **Montag, 16. November 2020**, im Gemeindehaus Rafz, Schalter Kanzlei, Ebene 3, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können zudem auf der Homepage www.rafz.ch unter der Rubrik „Gemeindeversammlungen“ eingesehen und heruntergeladen werden. Der Beleuchtende Bericht wird interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt. Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes **spätestens 10 Arbeitstage** (bis Montag, 16. November 2020) vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und von der anfragenden Person unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Information Bevölkerung findet nicht statt

Mit der Änderung der COVID-19-Verordnung besondere Lage sind nur noch Veranstaltungen bis maximal 50 Personen und Vorliegen eines Schutzkonzeptes zulässig. Die im Anschluss an die offizielle Gemeindeversammlung geplante Informationsveranstaltung fällt unter diese Bestimmung und kann deshalb nicht durchgeführt werden.

Der Gemeinderat freut sich über Ihre Teilnahme!

Rafz, 16. November 2020

Gemeinderat Rafz



Einbau Gruppenräume Schulhäuser Tannewäg und Schalmenacker; Genehmigung Bauprojekt und Baukredit über 300'000 Franken inkl. MWST

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Genehmigung eines Baukredites von 300'000 Franken inkl. MWST (Genauigkeit Kostenschätzung +/- 25%) für den Einbau von 9 Gruppenräumen in den Schulhäusern Tannewäg (Primarschule) und Schalmenacker (Oberstufe)

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Im Rahmen des Projekts Schulraumplanung 2020-2032 (SRP 2020-2032) soll als Teilprojekt 3 in den Schulhäusern Tannewäg und Schalmenacker, in den grossflächigen Schulzimmern, Glastrennwände eingebaut und dadurch Gruppenräume geschaffen werden. Vorgesehen sind je sechs für die Ober- und drei für die Primarstufe. Die Einbauarbeiten erfolgen während den Sport- und Frühlingsferien 2021, damit der Schulbetrieb nicht tangiert wird.

Projektbeschreibung

Das Bauprojekt des Büros Schmidli Architekten + Partner AG, Tannewäg 26, 8197 Rafz (SA+P) sieht vor, dass bedarfsgerechte Glastrennwände mit Doppelverglasung verbaut werden, welche einen Schalldämmwert zwischen 38 und 42 dB aufweisen. Sowohl die Raumbelichtungen als auch die Bodenbeläge (Kugelgarnteppiche oder Linoleumböden) sind in einem sehr guten Zustand und müssen deshalb nicht ersetzt werden. Punktuelle Ergänzungen der Leuchtmittel in den neuen Gruppenräumen sind vorgesehen. Die Schallschutzdecken müssen teilweise aufgrund des Einbaus der Glassystemtrennwände angepasst werden.

Baukosten

Gemäss einer Kostenschätzung der SA+P (Genauigkeit +/- 25%) ist mit folgenden Baukosten zu rechnen, wobei die Mehrwertsteuer in den jeweiligen Positionen bereits enthalten ist:

• Trennwände	Fr. 140'000.00
• Elektroarbeiten/Anpassung Projektion	Fr. 30'000.00
• Akustik-Elemente/Schreinerarbeiten	Fr. 25'000.00
• Ergänzung Mobiliar	Fr. 25'000.00
• Projekt-/Ausführungs-/Bauleitungskosten	Fr. 35'000.00
• Baunebenkosten/Bauherrenleistungen	Fr. 25'000.00
• Reserve	<u>Fr. 20'000.00</u>
Total Kosten inkl. MWST (Genauigkeit +/- 25%)	<u><u>Fr. 300'000.00</u></u>

Die effektiven Kosten können erst nach der Submission der verschiedenen Arbeitsgattungen beziffert werden.

Folgekosten

Kapitalfolgekosten

Die jährlichen Zinsen betragen 0.42% der Nettoinvestitionen, d.h. 1'260.00 Franken.

Die Ausstattungen und Einrichtungen von 25'000.00 Franken werden über acht Jahre abgeschrieben (3'175.00 Franken/Jahr). Die übrigen Baukosten von 275'000.00 Franken werden über 33 Jahre abgeschrieben (8'333.35 Franken/Jahr). Insgesamt belaufen sich die Abschreibungen in den ersten acht Jahren auf jährlich 11'508.35 Franken.

Die Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen) betragen 12'768.35 Franken pro Jahr in den ersten acht Jahren und werden ordentlich budgetiert.

Erwägungen

Kreditkompetenz

Gestützt auf Art. 17 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) beschliesst die Gemeindeversammlung u.a. über im Budget enthaltene und nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle von mehr als 150'000.00 Franken.

Rafz, 15. September 2020

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger



Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Hochbau- und Liegenschaftenvorsteher Roman Neukom

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission vom 10. November 2020

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 30. November 2020:

Genehmigung eines Baukredites von 300'000.00 Franken inkl. MWST (Genauigkeit Kosten-schätzung +/- 25%) für den Einbau von 9 Gruppenräumen in den Schulhäusern Tanne-wäg (Primarschule) und Schalmenacker (Oberstufe) gemäss Baubeschrieb der Schmidli Architekten und Partner AG vom 21. August 2020.

Dieses Bauprojekt ist Bestandteil des umfangreichen Konzeptes Schulraumplanung 2020 – 2032. Der Gemeinderat und die Projektleitung haben die Behörden und die Bevölkerung an Informationsveranstaltungen und über die Homepage www.projekte-rafz.ch umfassend informiert.

Die RPK ist sowohl in das Konzept Schulraumplanung 2020 – 2032, in deren Priorisierung und Dringlichkeit der Teilprojekte sowie in die Ausarbeitung der einzelnen Projekte involviert.

Der Nachweis für den Einbau von Gruppenräumen ist in der Schulraumplanung ausgewiesen.

Die RPK hat den vorliegenden Baukredit für den Einbau von neun Gruppenräumen in die bestehenden Schulgebäude geprüft. Die entsprechenden Baukosten sind transparent dargestellt und nachvollziehbar.

Aus den erwähnten Gründen beantragt die RPK der Gemeindeversammlung vom 30. November 2020 die Annahme des Baukredits über 300'000.00 Franken inkl. MWST.

Rafz, 10. November 2020

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:



Karl Schweizer

Der Aktuar:



Kurt Frei

Wahlbüro Rafz; Ersatzwahl für ein Mitglied des Wahlbüros für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Ersatzwahl eines Mitgliedes im Wahlbüro Rafz für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 wurde das Wahlbüro der Politischen Gemeinde Rafz, bestehend aus 15 Mitgliedern, für die neue Amtsdauer 2018 bis 2022 gewählt.

Rücktritt Wahlbüro

Mit Schreiben vom 11. September 2020 ersucht Rebekka Fröhlicher, wohnhaft am Baumschuelwäg 4 in 8197 Rafz, Mitglied der SP Rafz, um Rücktritt aus ihrem Amt als Wahlbüromitglied per 31. Dezember 2020, da die Ausübung des Amtes aufgrund ihrer dauernden Schichtarbeit für sie nicht länger möglich ist. Sie hat nur wenige freie Wochenenden und die Vereinbarkeit der Familie zum Beruf leidet darunter.

Erwägungen

Rücktritt Wahlbüro

Gemäss § 24 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern das betroffene Organ dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Nach § 36 Abs. 1 lit. b GPR ist der Gemeinderat für die vorzeitige Entlassung bei Mitgliedern des Wahlbüros zuständig. Die entlassene Person bleibt bis zum Amtsantritt der Nachfolge im Amt, ausser die Entlassungsbehörde ordnet das Ausscheiden auf einen früheren Zeitpunkt an (Abs. 2).

Für Mitglieder des Wahlbüros besteht laut § 31 Abs. 1 lit. a GPR Amtszwang. Davon befreit werden kann gemäss Abs. 3 lit. d GPR, wem die Ausübung des Amtes aus anderen wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.

Rebekka Fröhlicher kann darlegen, dass sie das Amt aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und der damit verbundenen Schichtarbeit nicht länger ausüben kann, weshalb dem vorzeitigen Rücktritt als Wahlbüromitglied per 31. Dezember 2020 stattgegeben werden kann.

Die geleisteten Dienste während ihrer rund 3-jährigen Tätigkeit (Wahl anlässlich Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017) als Mitglied des Rafzer Wahlbüros werden Rebekka Fröhlicher bestens verdankt.

Ersatzwahl Wahlbüro

Das Rafzer Wahlbüro besteht aus insgesamt 15 Mitgliedern. Deren Zahl legt der Gemeinderat fest (Art. 19 Ziff. 11 GO). Die Mitglieder des Wahlbüros werden nach Art. 15 Ziff. 2 GO sowohl bei Erneuerungs- als auch Ersatzwahlen durch die Gemeindeversammlung gewählt. Die Wahlen finden offen statt. Wählbar ist jede Schweizer Bürgerin und jeder Schweizer Bürger, sofern sie/er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in der Politischen Gemeinde Rafz Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom Montag, 30. November 2020 wird die Ersatzwahl eines Mitgliedes im Wahlbüro Rafz für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 unterbreitet.

Die Rafzer Parteien und die Interessengemeinschaft werden gebeten, für den frei werdenden Sitz im Wahlbüro geeigneten Ersatz zu suchen und dem Gemeinderat wenn möglich eine potentielle Kandidatin bzw. einen potentiellen Kandidaten bis spätestens Mittwoch, 11. November 2020 schriftlich oder per E-Mail zuhänden des Gemeindevorschreibers mitzuteilen. Hierbei ist wünschenswert, eine angemessene Vertretung der Parteien zu berücksichtigen. Dies unter dem Hinweis, dass selbstverständlich auch an der Gemeindeversammlung weitere Wahlvorschläge von Stimmberechtigten eingereicht werden können.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger, Vorsitzender des Wahlbüros, beantragt dem Gemeinderat, den Rücktritt von Rebekka Fröhlicher, Rafz, als Mitglied des Wahlbüros der Politischen Gemeinde Rafz per 31. Dezember 2020 im Sinne der genannten Erläuterungen zuzustimmen.

Rafz, 29. September 2020

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger



Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Kurt Altenburger

Vorberatung Totalrevision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Rafz zu Handen der Genehmigung an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 7. März 2021

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Den Stimmberechtigten an der Urne vom Sonntag, 7. März 2021 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz zur Genehmigung zu empfehlen.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2018 sind das neue Gemeindegesetz (GG) sowie die Gemeindeverordnung (VGG) in Kraft getreten. Alle Zürcher Gemeinden müssen deshalb gemäss § 173 GG ihre Gemeindeordnungen (GO) innert vier Jahren nach Inkrafttreten, d.h. bis spätestens 31. Dezember 2021, an die neuen übergeordneten Bestimmungen anpassen.

Die aktuell gültige GO der Politischen Gemeinde Rafz stammt vom 12. Februar 2006 und wurde am 9. Juni 2013 einer Teilrevision unterzogen.

Totalrevision Gemeindeordnung Rafz

Das Wichtigste in Kürze

Auf den 1. Januar 2018 ist das neue GG in Kraft getreten. Es löst das gleichnamige Gesetz aus dem Jahr 1926 ab. Das neue GG enthält zahlreiche Bestimmungen, welche bereits seit Anfang 2018 gelten. Daneben gibt es aber auch Neuerungen, welche erst nach Anpassung der Gemeindeordnung (GO) gelten oder welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen. Alle Zürcher Gemeinden müssen ihre GO bis spätestens 31. Dezember 2021 an die neuen Bestimmungen anpassen.

Die GO der Politischen Gemeinde Rafz stammt aus dem Jahr 2006 und wurde im Jahr 2013 teilrevidiert. Die vorliegenden Anpassungen bedingen eine Totalrevision der GO, wobei verschiedene Artikel und Textstellen präzisiert und mit dem übergeordneten Recht in Einklang gebracht werden. Die GO Rafz basiert auf den Empfehlungen und der Muster-GO des kantonalen Gemeindeamtes.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Erneuerungs- und Ersatzwahlen: Einsatz eines Beiblatts, sofern mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Stellen/Sitze zu besetzen sind.
- Finanzkompetenzen Gemeindeversammlung: Anpassung für im Budget enthaltene Ausgaben von mehr als 200'000 Franken (bisher: 150'000 Franken).
- Gemeindeversammlung: Erwerb, Verkauf, Tausch, Investition und Baurecht in/von Liegenschaften und Grundstücken im Finanzvermögen innerhalb der Bauzone im Wert von mehr als 500'000 Franken (bisher 150'000 Franken).
- Gemeindeversammlung: Erwerb, Verkauf, Tausch, Investition und Baurecht in/von Liegenschaften und Grundstücken im Finanzvermögen ausserhalb der Bauzone im Wert von mehr als 200'000 Franken (neu, bisher wurde nicht zwischen Grundstücken und Liegenschaften innerhalb und ausserhalb der Bauzone unterscheiden).
- Gemeinderat: Erhöhung Finanzkompetenzen für im Budget enthaltene Ausgaben bis und mit 200'000 Franken (bisher: 150'000 Franken).
- Offenlegung von Interessenbindungen: Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen (berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Organstellungen und wesentliche Beteiligungen an Organisationen).
- Sozialbehörde: Erhöhung Finanzkompetenzen für im Budget nicht enthaltene, neue einmalige Ausgaben auf insgesamt 90'000 Franken pro Jahr (bisher: 70'000 Franken) sowie für im Budget nicht enthaltene neue wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis und mit 20'000 Franken (unverändert), höchstens pro Jahr bis und mit 40'000 Franken (bisher 35'000 Franken).
- Unterstellte Kommissionen: Neu kann der Gemeinderat bei Bedarf folgende Kommissionen einsetzen und ihnen mittels Behördenerlass entsprechende Kompetenzen geben:
 - Baukommission
 - Finanzplanungskommission
 - Gesundheitskommission
 - Immobilienkommission
 - Kinder- und Jugendkommission
 - Kulturkommission
 - Ortsgeschichte- und Museumskommission (bereits bestehend, heutige Bezeichnung Kommission für Ortsgeschichte)
 - Planungs- und Energiekommission

Allgemeines

Das neue GG enthält zahlreiche Bestimmungen, welche auf den 1. Januar 2018 automatisch in Kraft getreten sind. Zum Beispiel werden mit dem neuen Gesetz die Geschäfte, welche zwingend in die Kompetenz der Urne fallen, erweitert. Daneben gibt es aber auch Neuerungen, welche erst nach einer Anpassung der neuen GO (nGO) gelten oder welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen.

Das neue GG bietet den Gemeinden dadurch erweiterte Organisationsspielräume für Behörden und Verwaltung. Die einzelnen Grundsatzfragen wurden im Gemeinderat anlässlich eines Workshops am Samstag, 6. Juli 2019 eingehend diskutiert und Entscheidungen getroffen, welche in den vorliegenden Entwurf der nGO eingeflossen sind. Diese orientiert sich an der kantonalen Mustergemeindeordnung (MuGO). Sie soll jedoch, wie bei kommunalen Erlassen üblich, schlank gehalten werden.

Die wesentlichen Änderungen und Anpassungen

Allgemeines

Die GO und die damit verbundenen Behördenorganisation sowie die Aufgaben- und Kompetenzregelungen zwischen den Stimmberechtigten, den Behörden und der Verwaltung haben sich grundsätzlich bewährt.

Nebst den Anpassungen an das übergeordnete Recht drängen sich, mit Ausnahme der Finanzkompetenzen beim Gemeinderat für im Budget enthaltene Ausgaben, keine weiteren grundlegenden Änderungen auf. Die detaillierten Anpassungen können der synoptischen Darstellung (Gegenüberstellung aktuell gültige GO mit dem Entwurf der nGO) und den aufgeführten Bemerkungen entnommen werden.

Regelung der Grundzüge

Eine grundsätzliche Neuerung besteht darin, dass in der nGO lediglich die Grundzüge der Organisation geregelt werden. Die übrigen Behörden- und Verwaltungsorganisation wird in Erlassen (wichtige Rechtsätze durch Gemeindeerlasse [Kompetenz Gemeindeversammlung], weniger wichtige Rechtssätze durch Behördenerlasse [Kompetenz Gemeindebehörden]) festgehalten.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

Die Kantonsverfassung (KV) und das GG führen für die Gemeindeexekutive den Begriff «Gemeindevorstand» ein. Die nGO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen. In Rafz soll weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung «Gemeinderat» verwendet werden.

Art. 7 Erneuerungswahlen

§ 61 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit § 31 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) regelt den Einsatz eines Beiblattes. Bis anhin entschied darüber der Gemeinderat. Sinnvollerweise wird die Regelung in die nGO aufgenommen, sodass der Gemeinderat nicht immer separat darüber zu befinden hat (vgl. Art. 7 Abs. 2 Erneuerungswahlen nGO).

Art. 8 Ersatzwahlen

Bei Ersatzwahlen sind dieselben Varianten wie für die Erneuerungswahlen möglich (§§ 48 bis 56 GPR). Die stille Wahl bei Ersatzwahlen hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll weiterhin bestehen bleiben. Abs. 2 von Art. 8 Ersatzwahlen nGO soll sinngemäss zu Art. 7 Abs. 2 nGO angepasst werden.

Finanzkompetenzen Urne, Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Art. 9 Ziff. 2 Obligatorische Urnenabstimmung:

Die Finanzkompetenzen der Urne bleiben sowohl für neue einmalige Ausgaben als auch für wiederkehrende Ausgaben unverändert:

- Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 200'000 Franken für einen bestimmten Zweck.

Art. 16 Ziff. 4 Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung:

- neue einmalige Ausgaben:
aktuell ab 150'000 Franken bis und mit 2'000'000 Franken, neu von mehr als 150'000 Franken (im Budget nicht enthalten, vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 nGO) bzw. 200'000 Franken (im Budget enthalten, vgl. Finanzkompetenzen Gemeinderat Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 nGO) bis und mit 2'000'000 Franken (Präzisierung und moderate Erhöhung im Budget enthaltene Ausgaben von bisher 150'000 Franken auf neu 200'000 Franken).
- neue wiederkehrende Ausgaben:
aktuell ab 40'000 Franken bis und mit 200'000 Franken, neu von mehr als 40'000 Franken bis und mit 300'000 Franken (Präzisierung, Betrag unverändert).

Art. 16 Ziff. 8 Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung:

- Innerhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert von mehr als 500'000 Franken (Erhöhung und damit Anpassung der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung von bisher mehr als 150'000 Franken auf neu im Wert von mehr als 500'000 Franken, vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 nGO).

Art. 16 Ziff. 9 Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung:

- Ausserhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert von mehr als 200'000 Franken (Neu soll zwischen Liegenschaften und Grundstücken innerhalb und ausserhalb der Bauzone unterschieden werden, wobei die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung ausserhalb der Bauzone deutlich tiefer angesetzt werden soll, vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6 nGO).

Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 Finanzbefugnisse Gemeinderat:

- im Budget enthaltene, neue einmalige Ausgaben:
aktuell bis 150'000 Franken, neu bis und mit 200'000 Franken (Präzisierung und moderate Erhöhung von im Budget enthaltenen, neuen einmaligen Ausgaben zur Stärkung des Gemeinderates, vgl. Art. 16 Ziff. 4 nGO).
- im Budget enthaltene, neue wiederkehrende Ausgaben:
aktuell bis 40'000 Franken, neu bis und mit 40'000 Franken (Präzisierung, Betrag unverändert).

Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 Finanzbefugnisse Gemeinderat:

- im Budget nicht enthaltene, neue einmalige Ausgaben:
aktuell bis 150'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr 300'000 Franken, neu bis und mit 150'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr bis und mit 300'000 Franken (Präzisierung, Betrag unverändert).
- im Budget nicht enthaltene, neue wiederkehrende Ausgaben:
aktuell bis 40'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr 100'000 Franken, neu bis und mit 40'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr bis und mit 100'000 Franken (Präzisierung, Betrag unverändert).

Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 Finanzbefugnisse Gemeinderat:

- Innerhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert bis und mit 500'000 Franken (Erhöhung und damit Anpassung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats von bisher bis und mit 150'000 Franken auf neu im Wert bis und mit 500'000 Franken, vgl. Art. 16 Ziff. 8 nGO).

Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6 Finanzbefugnisse Gemeinderat:

- Ausserhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert bis und mit 200'000 Franken (Neu soll zwischen Liegenschaften und Grundstücken innerhalb und ausserhalb der Bauzone unterschieden werden, wobei die Finanzkompetenzen des Gemeinderates ausserhalb der Bauzone deutlich tiefer angesetzt werden sollen, vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 nGO sowie Art. 16 Ziff. 9 nGO).

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen (berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Organstellungen und wesentliche Beteiligungen an Organisationen) ergibt sich aus dem GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder von Gemeinderat, Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission. Die Angaben zu den Interessenbindungen werden auf der Internetseite der Gemeinde Rafz publiziert.

Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Bestimmung ist eine Ermächtigungsnorm. Neu können sowohl der Gemeinderat als auch die eigenständigen Kommissionen gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Behördenerlass zu regeln.

Art. 22 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Grundsätzlich besitzt die Schulpflege und die Sozialbehörde das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne (vgl. § 51 Abs. 4 und 5 GG). Mit der vorgesehenen Regelung soll die Leitungsfunktion des Gemeinderates gestärkt werden. Dieser entscheidet selbständig, ob er einen Antrag der Schulpflege und der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet. Im Falle einer ablehnenden Haltung muss der Gemeinderat die Antrag stellende Kommission (Schulpflege oder Sozialbehörde) jedoch vorgängig anhören.

Finanzkompetenzen Schulpflege

Die Finanzkompetenzen der Schulpflege wurden nicht angepasst und bleiben somit gemäss aktuell gültiger GO unverändert bestehen.

Finanzkompetenzen Sozialbehörde

Art. 40 Ziff. 3 Finanzbefugnisse:

- im Budget enthaltene, neue einmalige Ausgaben:
aktuell im Rahmen des Budgets (bis 150'000 Franken, vgl. Art. 17 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 44 Ziff. 1 GO), neu bis und mit 100'000 Franken (Präzisierung durch klare Festlegung eines Betrags).
- im Budget enthaltene, neue wiederkehrende Ausgaben:
aktuell im Rahmen des Budgets (bis 40'000 Franken, vgl. Art. 17 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 44 Ziff. 1 GO) neu bis und mit 30'000 Franken (Präzisierung klare Festlegung eines Betrags).

Art. 40 Ziff. 4 Finanzbefugnisse:

- im Budget nicht enthaltene, neue einmalige Ausgaben:
aktuell bis 30'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr 70'000 Franken, neu bis und mit 30'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr bis und mit 90'000 Franken (Präzisierung und moderate Erhöhung des Betrags zur Stärkung der Sozialbehörde).
- im Budget nicht enthaltene, neue wiederkehrende Ausgaben:
aktuell bis 20'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr 35'000 Franken, neu bis und mit 20'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr bis und mit 40'000 Franken (Präzisierung und moderate Erhöhung des Betrags zur Stärkung der Sozialbehörde).

Bis heute besitzt die Sozialbehörde dieselben finanziellen Kompetenzen wie der Gemeinderat im Rahmen der budgetierten Ausgaben, da keine separate Regelung besteht. Die Finanzkompetenzen der Sozialbehörde sollen neu unter denjenigen des Gemeinderats liegen. Werden diese überschritten, muss die Sozialbehörde dem Gemeinderat Antrag stellen, damit dieser im Rahmen seiner höheren finanziellen Kompetenzen darüber befinden kann.

Art. 41 Unterstellte Kommissionen

Im Sinne einer einheitlichen Bezeichnung soll die heutige Kommission für Ortsgeschichte neu Ortsgeschichts- und Museumskommission heissen (Abs. 1 lit. g nGO).

Die bisherige Planungs- und Energiekommission (Abs. 1 lit. h nGO) sowie die Kinder- und Jugendkommission (Abs. 1 lit. e nGO) sollen bestehen bleiben.

Der Gemeinderat sieht neu die Möglichkeit zur Bildung einer Bau-, Finanzplanungs-, Gesundheits-, Immobilien- und Kulturkommission (Art. 40 Abs. 1 lit. a, b, c, d und f nGO) vor.

Unterstellte Kommissionen bedürfen nach § 50 GG einer Verankerung in der GO. Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der GO anzupassen; dies ist im Rahmen der nächsten GO-Revision nachzuvollziehen.

Vernehmlassungsverfahren

Der Gemeinderat führte vom 1. November bis 31. Dezember 2019 eine öffentliche Vernehmlassung des ausgearbeiteten Entwurfs der totalrevidierten nGO durch. Während dieser Frist konnte sich jedermann (Bevölkerung, Behörden, Ortsparteien und Interessengemeinschaften) dazu äussern. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist wurden die eingegangenen Stellungnahmen von zwei Privatpersonen, von Seiten der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Ortsparteien SVP, SP und FDP, ausgewertet und mit den Vernehmlassungsteilnehmenden anlässlich einer gemeinsamen Sitzung am 2. Juli 2020 diskutiert.

Die Totalrevision der nGO ist grundsätzlich unbestritten und der vom Gemeinderat unterbreitete Entwurf wurde als gute Diskussionsgrundlage betrachtet. Den vorgebrachten Änderungen der Vernehmlassungsteilnehmenden wurde im Wesentlichen entsprochen.

Vorprüfungsverfahren

Mit GRB Nr. 160 vom 7. Juli 2020 verabschiedete der Gemeinderat den überarbeiteten Entwurf der nGO zuhanden der Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht.

Die im Vorprüfbericht des Gemeindeamts, Abteilung Gemeinderecht, vom 27. August 2020 enthaltenden Feststellungen und Bemerkungen flossen in den definitiven Entwurf der nGO vom 29. September 2020 ein. In der vorliegenden Form ist die nGO somit genehmigungsfähig und entspricht den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.

Synoptische Darstellung

Die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sind in der synoptischen Darstellung des definitiven Entwurfs der nGO vom 29. September 2020 (Gegenüberstellung bestehende GO und nGO) ersichtlich und können auf der Website der Gemeinde Rafz unter www.rafz.ch / Rubrik Politik/Verwaltung, Verwaltung, Dienstleistungen, „Neue Gemeindeordnung Rafz“ eingesehen oder heruntergeladen werden. Interessierten wird die synoptische Darstellung der nGO auf Wunsch auch in Papierform ausgehändigt.

Erwägungen

Obligatorische Urnenabstimmung

Gestützt auf Art. 10 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) unterstehen der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung einer obligatorischen Urnenabstimmung.

Vorberatung Gemeindeversammlung

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden nach Art. 11 GO in der Gemeindeversammlung vorberaten. Die Schlussabstimmung über die in der Gemeindeversammlung bereinigte Vorlage erfolgt an der Urne.

Laut § 16 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) beschliesst die Gemeindeversammlung eine Abstimmungsempfehlung (Unterstützung nGO-Vorlage ja/nein) zuhanden der Urnenabstimmung.

Vorberatung bedeutet nicht nur das Recht der Stimmberechtigten, sich in der Gemeindeversammlung zum überarbeiteten Entwurf der totalrevidierten nGO des Gemeinderates zu äussern und dazu Fragen zu stellen. Vielmehr hat die Gemeindeversammlung auch die Befugnis, die Vorlage abzuändern. Die Vorberatung ermöglicht es der Gemeindeversammlung, die Vorlage und allfällige Änderungsanträge so weit zu bereinigen, dass das Geschäft der Urnenabstimmung unterbreitet werden kann. Eine Schlussabstimmung findet indessen nicht statt.

Terminplan

Die nGO Rafz wird den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom Montag, 30. November 2020 zur Vorberatung und zu Handen der Genehmigung an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 7. März 2021 unterbreitet.

Genehmigung Regierungsrat

Die nGO kann erst nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft gesetzt werden (Art. 89 Abs. 3 KV in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GG), weshalb diese, nach erfolgter Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz an der Urne, dem Regierungsrat des Kantons Zürich zur Genehmigung eingereicht werden muss.

GEMEINDEORDNUNG POLITISCHE GEMEINDE RAFZ

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

1 Rafz bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

2 Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Rafz wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

¹ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

² Sind mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird ein leerer Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

² Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 200'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,

6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die u.a. durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere

1. die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses,
2. die Genehmigung der Rechnungen,
3. Wahlen in der Gemeindeversammlung,
4. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

³ Zudem sind folgende, weitere Geschäfte von der Urnenabstimmung ausgeschlossen:

5. Verordnung über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
6. die Festsetzung des kommunalen Richtplans,
7. die Festsetzung der Bau- und Zonenordnung,
8. des Erschliessungsplans,
9. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
10. Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung,
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Versorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Kommunikationsnetz usw.),
5. das Entsorgungswesen,
6. das Friedhof- und Bestattungswesen,
7. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes nicht die Zustimmung des Gemeinderates genügt.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,

7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 200'000 Franken für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. innerhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert von mehr als 500'000 Franken,
9. ausserhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert von mehr als 200'000 Franken.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden, namentlich auch die eigenständigen Kommissionen, können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden, namentlich auch die eigenständigen Kommissionen, können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Behörden, namentlich auch die eigenständigen Kommissionen, können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 22 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

¹ Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

² Vor einer ablehnenden Stellungnahme muss die Antrag stellende Kommission angehört werden.

2. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär, vorbehältlich der Zustimmung durch die Schulpflege,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - d) das übrige Gemeindepersonal, soweit dieses Recht nicht einem anderen Organ oder der Verwaltung übertragen ist.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,

7. Benützungsvorschriften und Gebührenerhebung für die Gemeindeligenschaften und -grundstücke unter Beachtung der schulischen Interessen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
8. Festsetzung, Aufhebung und Änderung von Bau- und Niveaulinien.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 200'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 40'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit 300'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 40'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit 100'000 Franken im Jahr,
5. innerhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert bis und mit 500'000 Franken,
6. ausserhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert bis und mit 200'000 Franken.
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 29 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Lehrpersonen,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die weiteren Angestellten im pädagogischen Bereich.

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 21 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 33 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit 300'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 40'000 Franken für einen bestimmten Zweck höchstens bis und mit 100'000 Franken im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 40'000 Franken, für einen bestimmten Zweck.

Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit und eine Lehrperson der gesamten Schule mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

² Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 35 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 36 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialbehörde

Art. 37 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 38 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig

1. den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen,
2. die ordentlichen Aufgaben im Asylwesen,
3. die Vertretung der Gemeinde in sozialen und gesundheitlichen Institutionen sowie zu Altersthemen.

² Die Sozialbehörde ist zudem für die strategische Führung, Leitung und Beaufsichtigung des Alters- und Pflegeheims verantwortlich.

Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Sozialbehörde ist innerhalb ihres Aufgabengebietes zuständig für:

1. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
2. die Vertretung nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

4. die Anstellung des Personals im Alters- und Pflegeheim,
5. den Erlass von betrieblichen und organisatorischen Vorschriften im Alters- und Pflegeheim.

Art. 40 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit 90'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 20'000 Franken für einen bestimmten Zweck höchstens bis und mit 40'000 Franken im Jahr

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 41 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Baukommission,
- b) Finanzplanungskommission,
- c) Gesundheitskommission,
- d) Immobilienkommission,
- e) Kinder- und Jugendkommission,
- f) Kulturkommission,
- g) Ortsgeschichte- und Museumskommission,
- h) Planungs- und Energiekommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 42 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 43 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 44 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission muss der Gemeinderat angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 45 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 46 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 47 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 48 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 49 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12. Februar 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz wurde an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021

Politische Gemeinde Rafz

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Kurt Altenburger

Marc Bernasconi

Rafz, 29. September 2020

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger



Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Kurt Altenburger

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission vom 10. November 2020

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 30. November 2020:

- 1. Der definitive Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (nGO), Stand 29. September 2020, wird genehmigt.**
- 2. Gestützt auf Art. 11 GO wird die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz der Gemeindeversammlung vom Montag, 30. November 2020 zur Vorberatung und anschliessender Genehmigung an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 7. März 2021 unterbreitet.**

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung durchlief eine breit abgestützte Vernehmlassung, wo Institutionen, Parteien, Verbände sowie die RPK ihre Änderungsbegehren einbringen konnten.

Die RPK beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 30. November 2020 sowie der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 die Genehmigung der neuen Gemeindeordnung.

Rafz, 10. November 2020

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:

Der Aktuar:



Karl Schweizer



Kurt Frei

Genehmigung des Budgets 2021 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf neu 116% (vorher 113%)

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung 2021 weist bei einem Aufwand von 33'400'800 Franken und einem Ertrag von 21'644'100 Franken einen durch allgemeine Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss von 11'756'700 Franken aus. Zur teilweisen Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 116% (Vorjahr: 113%) des einfachen Gemeindesteuerertrages von 9'475'862.05 Franken erforderlich. Nach Berücksichtigung des Steuerertrages in der Höhe von 10'992'000 Franken ist für den Ausgleich der Erfolgsrechnung eine Entnahme aus dem Eigenkapital von 764'700 Franken nötig.
3. Die Investitionsrechnung 2021 weist beim Verwaltungsvermögen Ausgaben von 9'618'000 Franken und Einnahmen von 597'000 Franken aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf 9'021'000 Franken. Im Finanzvermögen sind weder Investitionsausgaben noch Investitionseinnahmen vorgesehen, weshalb keine Nettoveränderung resultiert.
4. Der Steuerfuss 2021 wird bei 116% (Vorjahr: 113%) festgesetzt.

BERICHT ZUM BUDGET 2021 DER POLITISCHEN GEMEINDE RAFZ

Übersicht

Der Gemeinderat hat das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Rafz geprüft und an seiner Sitzung vom 29. September 2020 zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung verabschiedet. Grundlage für die Budgetierung 2021 waren die Jahresrechnung 2019, welche erstmals mit dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM II abgeschlossen wurde, das Budget 2020 sowie die Finanz- und Aufgabenplanung inkl. Investitionsplanung.

Der Rechnungsabschluss 2019 fiel um rund 2,2 Mio. Franken besser aus als budgetiert. Die Analyse der Jahresrechnung zeigte, dass vor allem die höheren Steuererträge - davon massgeblich der Bereich Grundstückgewinnsteuern sowie Steuereinnahmen des Rechnungsjahres - zu diesem markant besseren Ergebnis beigetragen haben. Es kam aber auch bei verschiedenen anderen Aufgabenbereichen zu grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget, sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht. So verzeichnet die allgemeine Verwaltung höhere Nettoaufwendungen als im Budget vorgesehen. Ebenfalls führte der Verzicht bei der Abgrenzung des Ressourcenausgleiches zu massiv tieferen Erträgen und es entstanden Mehrkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen. Diesen stehen aber Verbesserungen beim Alters- und Pflegeheim Peteracker, den Bereichen der wirtschaftlichen Hilfe sowie der Landwirtschaft gegenüber.

Diese sowie weitere Erkenntnisse, welche aus der neuen Rechnungslegung hervorgingen, wurden im Budget 2021 berücksichtigt. Gleichzeitig wurde der Prozess für die Erarbeitung der notwendigen Zahlen innerhalb des Gemeinderats und der Verwaltung überarbeitet, was langfristig zu einem breit abgestützten Budget führen soll.

Zusammenfassung

Das Budget 2021 sieht in der Erfolgsrechnung bei 33'400'800 Franken Aufwand und 21'644'100 Franken Ertrag einen Aufwandüberschuss von 11'756'700 Franken vor. Zur teilweisen Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 116% des einfachen Gemeindesteuerertrages von 9'475'862 Franken (100%) zu erheben. Nach Berücksichtigung des entsprechenden Steuerertrages von 10'992'000 Franken ist für den Ausgleich der Erfolgsrechnung eine Entnahme aus dem zweckfreien Eigenkapital von 764'700 Franken nötig.

Bei den Investitionen im Verwaltungsvermögen wird mit Ausgaben von 9'618'000 Franken und Einnahmen von 597'000 Franken gerechnet, d.h. die Nettoinvestitionen belaufen sich auf 9'021'000 Franken. Im Finanzvermögen sind weder Ausgaben noch Einnahmen geplant.

Die Finanzplanungsperiode 2021 bis 2025 zeigt, dass eine Erhöhung des Steuerfusses um 3 Prozentpunkte auf neu 116% unumgänglich wird. Die Nettoinvestitionen der nächsten fünf Jahre belaufen sich auf rund 37,3 Mio. Franken. Diese können nur zu ca. einem Drittel aus eigenen Mitteln finanziert werden (Selbstfinanzierungsgrad 36%). Die langfristige Finanzplanung bis 2031 weist aufgrund tieferer Investitionen ab 2026 auf eine Entspannung des Finanzhaushalts hin, weshalb die aufzunehmenden Darlehen ab diesem Zeitpunkt stufenweise abgebaut werden können.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung aus diesem Grund, dem vorliegenden Budget 2020 mit einem Steuerfuss von 116% (Vorjahr: 113%) zuzustimmen.

Erfolgsrechnung

Die Zusammenfassung der Erfolgsrechnung bzw. der gestufte Erfolgsausweis bietet einen Überblick über die geplanten Aufwände und die Erträge gesondert für das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, das Ergebnis aus Finanzierung und das ausserordentliche Ergebnis. Das ausgewiesene Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.

Gestufte Erfolgsausweis	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
30 Personalaufwand	10'061'100.00	9'593'300.00	9'338'278.34
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'251'400.00	6'014'300.00	5'624'600.25
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'304'400.00	2'327'300.00	1'943'911.26
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'000.00	1'100.00	32'363.30
36 Transferaufwand	13'288'500.00	13'804'000.00	13'206'509.69
37 Durchlaufende Beiträge	68'000.00	43'000.00	64'610.35
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>31'974'400.00</i>	<i>31'783'000.00</i>	<i>30'210'273.19</i>
40 Fiskalertrag	13'563'000.00	12'184'000.00	14'307'906.42
41 Regalien und Konzessionen	0.00	1'300.00	1'448.00
42 Entgelte	7'608'900.00	6'937'700.00	7'792'444.56
43 Verschiedene Erträge	12'300.00	1'400.00	1'000.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	772'100.00	764'800.00	547'518.68
46 Transferertrag	8'827'900.00	9'136'900.00	8'520'106.39
47 Durchlaufende Beiträge	68'000.00	43'000.00	64'610.35
<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>30'852'200.00</i>	<i>29'069'100.00</i>	<i>31'235'034.40</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'122'200.00	-2'713'900.00	1'024'761.21
34 Finanzaufwand	80'100.00	98'000.00	85'733.35
44 Finanzertrag	437'600.00	569'300.00	684'552.87
Ergebnis aus Finanzierung	357'500.00	471'300.00	598'819.52
Operatives Ergebnis	-764'700.00	-2'242'600.00	1'623'580.73
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-764'700.00	-2'242'600.00	1'623'580.73
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	1'346'300.00	714'100.00	585'144.05
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	1'346'300.00	714'100.00	585'144.05
Total Aufwand	33'400'800.00	32'595'100.00	30'881'150.59
Total Ertrag	32'636'100.00	30'352'500.00	32'504'731.32

Personalaufwand

Der gesamte Personalaufwand der Gemeinde ist unter Berücksichtigung eines Teuerungsausgleiches und von Einmalzulagen um 0,1% höher budgetiert als im Vorjahr, was den Vorgaben des Kantons entspricht. Die tatsächliche Anpassung der Löhne erfolgt aufgrund der Lohnbeschlüsse des Kantonsrats zur Besoldung des Staatspersonals zum Jahresende. Die Ergebnisse der Organisationüberprüfung wurden ebenfalls im Budget 2021 berücksichtigt.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Gegenüber dem Vorjahr steigt der Sach- und Betriebsaufwand um 237'100 Franken an. Teil-weise ist dieser erneute Anstieg auf die neue Rechnungslegung zurückzuführen. So sind die werterhaltenden Unterhalts- und Sanierungsarbeiten im baulichen Unterhalt budgetiert und werden nicht mehr unbedingt über die Investitionsrechnung verbucht. Die zunehmende Komplexität der Gemeindeaufgaben beansprucht zudem vermehrt externes Fachwissen. Die Mehraufwendungen werden zu einem grossen Teil durch zusätzliche Erträge kompensiert.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Mit den Rechnungslegungsvorschriften nach HRM II muss das bilanzierte Verwaltungsvermögen ab 2019 nach vorgegebenen Nutzungsdauern und somit linear abgeschrieben werden. Zusammen mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 betreffend Neubewertung des Verwaltungsvermögens resultieren daraus Abschreibungen in der Höhe des bisherigen Rechnungsmodells. Die hohe Investitionstätigkeit hat jedoch zusätzliche und unmittelbare Auswirkungen auf die Abschreibungen.

Transferaufwand

Darin sind alle Gelder zusammengefasst, welche die Gemeinde an Bund, Kanton, andere Körperschaften und Dritte abliefern muss. Die Kosten bewegen sich leicht tiefer als im Budget 2020 und somit etwa im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2019.

Fiskalertrag

Für die Schätzung des Steuerertrages 2021 empfiehlt das kantonale Gemeindeamt, den aktuellen Stand des Steuerertrages 2020 zu übernehmen und aufgrund der Corona-Pandemie um 6.5 % zu reduzieren. Hier zeigt sich in unserer Gemeinde, dass der laufende Budgetwert erneut überschritten wird und auch künftig von diesem aktuellen Steuerertrag ausgegangen werden kann. Aufgrund des tiefen Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen am gesamten Steuerertrag ist nicht damit zu rechnen, dass die Steuereinnahmen um den genannten Faktor zurückgehen. Es wurde daher eine gleichbleibende Annahme getroffen. Der Gesamtsteuerertrag erhöht sich durch zusätzliche Erträge bei der Grundstückgewinnsteuer sowie weiterer, kleinerer Positionen. Der Steuerertrag des Rechnungsjahres 100% wurde daher bei 9'475'862 Franken angesetzt.

Entgelte

Der erwartete Erlös für Gebühren für Amtshandlungen, Heimtaxen, Benützungsgebühren und Dienstleistungen, Verkäufe und Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter wird um 671'200 Franken höher als im Budget 2020 vorgesehen budgetiert. Der Budgetwert bewegt sich jedoch leicht unter dem Wert des Rechnungsjahres 2019, in welchem ausserordentlich hohe Gebührenerträge zu verzeichnen waren. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die hohen Erträge der Baubewilligungen (konstant hohe Bautätigkeit) zurückzuführen.

Entnahmen Fonds / Spezialfinanzierungen

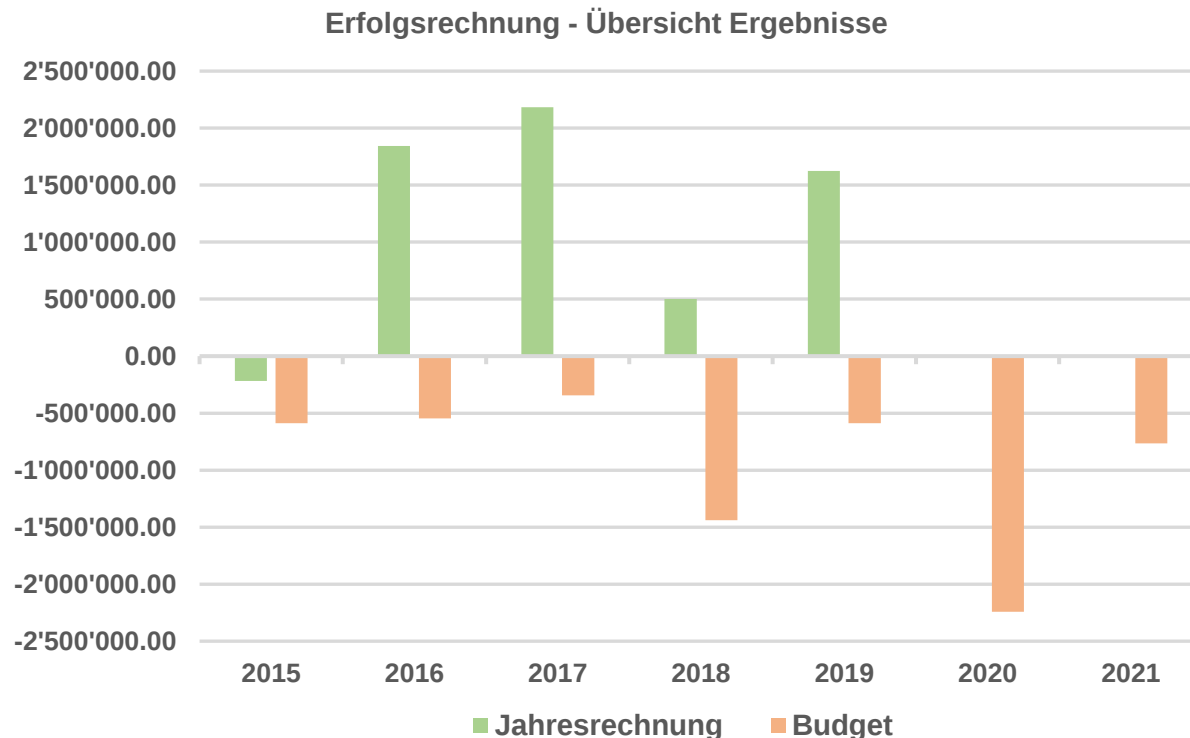
Die Betriebsrechnungen in den Bereichen Netzwerke (ehemals Antennenanlage), Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft weisen für nächstes Jahr alle einen Verlust aus. Diese können aber aufgrund der guten Ergebnisse aus den Vorjahren dem jeweiligen Reservekonto belastet werden. Bei der Abwasserentsorgung ist davon auszugehen, dass auf die nächste Gebührenperiode eine Preisanpassung erfolgen muss.

Transferertrag

Darin sind alle Gelder zusammengefasst, welche die Gemeinde von Bund, Kanton und anderen Körperschaften erhält. Im Vergleich zum Budget 2020 sind verschiedene Abweichungen zu verzeichnen. Die grösste Abweichung besteht beim Finanzausgleich (Ressourcenausgleichsbeiträge).

Finanzaufwand / Finanzertrag

Der Finanzaufwand für die Verzinsung der Finanzverbindlichkeiten und den Liegenschaftenaufwand im Finanzvermögen bewegt sich leicht unter dem Vorjahresbudget, liegt jedoch im Rahmen der Vorjahre. Der Finanzertrag aus den verschiedenen Zinserträgen und Liegenschaftenerträgen verzeichnet einen Rückgang, da das Militär die Truppenunterkunft in Rafz inskünftig nur noch in einem sehr geringen Ausmass belegen wird.



Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen

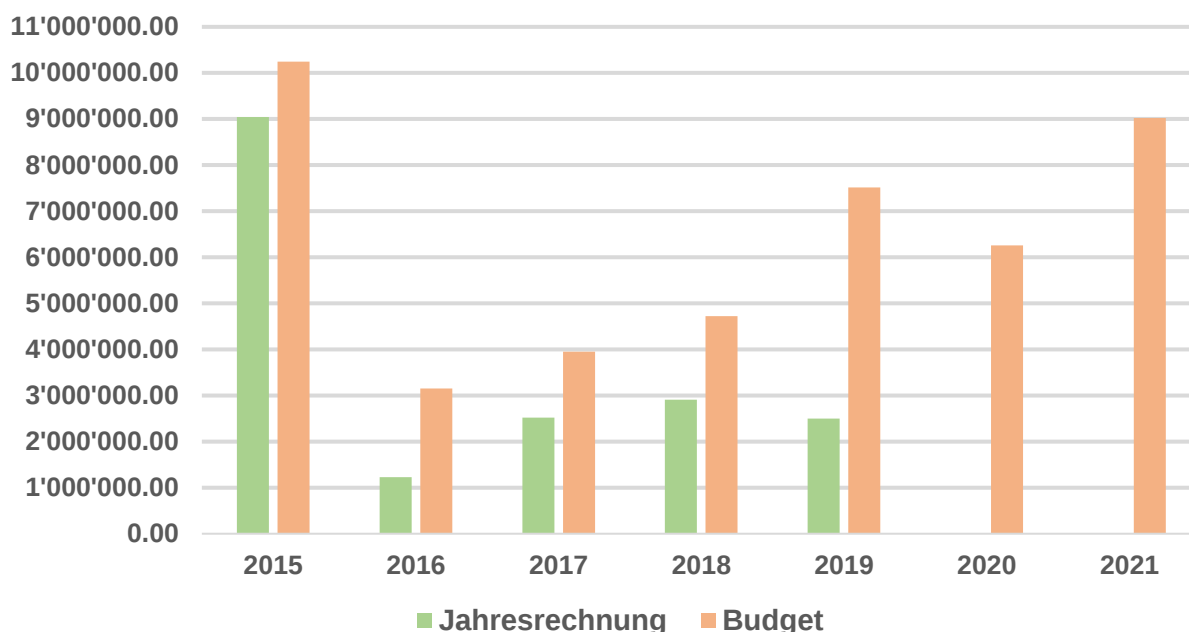
Beim Verwaltungsvermögen handelt es sich um früher getätigte Investitionen, die nach gesetzlichen Vorgaben abgeschrieben werden müssen. Mit diesen Abschreibungen werden die bereits ausgegebenen Geldmittel für Investitionen nachträglich refinanziert. Bis und mit 31. Dezember 2018 wurden die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen degressiv vom Restbuchwert vorgenommen. Mit den Bestimmungen nach HRM II, welche seit 1. Januar 2019 anzuwenden sind, werden diese nun durch betriebswirtschaftliche Abschreibungen über die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlage ersetzt.

Im Budget 2021 sind Investitionsausgaben im Verwaltungsvermögen von 9'618'000 Franken und Investitionseinnahmen von 597'000 Franken vorgesehen. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich somit auf 9'021'000 Franken. Nachstehende grosse Investitionsvorhaben sind im Jahr 2021 vorgesehen:

Konto	Bezeichnung		Betrag
2170.5040.13	SH Schaltenacker – Anbau Ost	CHF	1'000'000
6150.5010.12	Chnübri – Sanierungsprojekt / Ausbau	CHF	570'000
6150.5010.13	Märktgass – Teilprojekt B (Mitte)	CHF	500'000
7101.5620.00	Investitionsbeitrag Gruppenwasservers.	CHF	634'000
7201.5030.13	Chnübri – Ersatz Abwasserleitung	CHF	540'000

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
50	Sachanlagen	8'184'000.00	5'925'000.00	2'777'029.04
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	439'000.00	580'000.00	0.00
54	Darlehen	242'000.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	52'000.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	701'000.00	135'000.00	663'968.62
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		9'618'000.00	6'640'000.00	3'440'997.66
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung immaterielle Anlagen in Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	305'000.00	385'000.00	944'652.42
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	292'000.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		597'000.00	385'000.00	944'652.42
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		9'618'000.00	6'640'000.00	3'440'997.66
Total Investitionseinnahmen		597'000.00	385'000.00	944'652.42
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		-9'021'000.00	-6'255'000.00	-2'496'345.24
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)				

Vergleich Nettoinvestitionen



Die gesamten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen 2'656'100 Franken, wovon die Gemeindebetriebe Netzwerke (ehemals Antennenanlage), Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft 378'300 Franken direkt über die Gebühren finanzieren müssen. Somit belasten den Steuerhaushalt Abschreibungen im Betrage von 2'277'800 Franken.

Finanzvermögen

Im Finanzvermögen sind weder Ausgaben noch Einnahmen zu verzeichnen.

Steuerfuss

Der Gemeinderat setzt den Steuerfuss jeweils unter Würdigung der vorhandenen Substanz, der finanziellen Situation des Gesamthaushaltes und der mutmasslichen Entwicklung gemäss Finanz- und Investitionsplan fest. Das zweckfreie Eigenkapital als Reserve für künftige Aufwandüberschüsse beläuft sich per 31. Dezember 2019 auf 43'740'727.85 Franken. Dies liegt unter anderem an der Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 zufolge Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM II. Bei einer ganzheitlichen Analyse der Bilanz lässt sich als wichtige Kennzahl das Nettovermögen berechnen, bei dem den (verkäuflichen) Vermögenswerten die Schulden gegenüber stehen. Dieses beträgt per 31. Dezember 2019 9'001'766 Franken, bzw. 1'936 Franken pro Einwohner/in.

Wie einleitend beschrieben, stehen in den nächsten Jahren hohe Investitionsausgaben an. Betrachtet man die 10-jährige Investitionsplanung, betragen die Nettoinvestitionen des Gesamthaushaltes rund 47 Mio. Franken. Die Gemeinde Rafz muss bis Ende 2025 die flüssigen Mittel um rund 3 Mio. Franken abbauen und ca. 24 Mio. Franken neue Darlehen aufnehmen. Die Nettoschuld steigt bis Ende 2024 auf über 21 Mio. Franken an. Dies entspricht einer Nettoschuld je Einwohner von ca. 4'456 Franken. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad ist mit 36% über die Jahre 2021 bis 2025 sehr tief. Die langfristige Finanzplanung bis 2031 weist aufgrund tieferer Nettoinvestitionen ab 2026 auf eine Entspannung des Finanzhaushalts hin.

Ein Abbau der Nettoschuld ist nur möglich, wenn der Steuerfuss von aktuell 113% der einfachen Staatssteuer um 3 Prozentpunkte auf 116% angehoben wird. Die zusätzlich eingehenden flüssigen Mittel werden unmittelbar dem Abbau von Schulden zugeführt, was wiederum zu einer Entlastung der Rechnungsergebnisse führen wird (tiefere Schuldzinsaufwendungen). Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, für das Jahr 2021 einen Steuerfuss von 116% (Vorjahr: 113%) zu genehmigen.

Rafz, 29. September 2020

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger



Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Finanzvorsteher Kurt Altenburger

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Rafz in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 29. September 2020 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	33'400'800.00	
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	21'644'100.00	
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	11'756'700.00	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	9'618'000.00	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	597'000.00	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	9'021'000.00	
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-	
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-	

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Rafz finanzrechtlich zulässig und grösstenteils angemessen ist. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Rafz entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	9'475'862.05
Steuerfuss		113%
Erfolgsrechnung		
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	11'756'700.00
Steuerertrag bei 113%	Fr.	10'707'724.10
Aufwandüberschuss	Fr.	1'048'975.90

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 113% des einfachen Gemeindesteuerertrags zu belassen.

Begründungen:

- Sowohl das Kosten-Budget wie auch das Investitionsbudget sind für 2021 grosszügig ausgefallen.
- Für die Jahre 2015 bis 2019 wurde total ein Aufwandüberschuss von zirka Fr. 3.4 Mio. budgetiert. Effektiv zeigen die Rechnungsabschlüsse einen Ertragsüberschuss von total Fr. 5.9 Mio.
- Im Rahmen des Haushaltgleichgewichts beträgt der zulässige Aufwandüberschuss Fr. 2'607'560.00 und würde bei einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'048'975.90 bei Weitem nicht erreicht.
- Das Risiko einer Unterfinanzierung (Überschreitung des zulässigen Aufwandüberschusses) erachtet die Rechnungsprüfungskommission als klein.

8197 Rafz, 10. November 2020

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:

Der Aktuar:

Karl Schweizer

Kurt Frei

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	3'217'400.00	757'500.00	2'974'100.00	705'200.00	2'899'716.46	720'958.32
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'090'100.00	148'200.00	1'086'800.00	272'700.00	1'106'881.27	404'504.46
2	Bildung	11'483'600.00	587'100.00	11'468'000.00	320'900.00	10'969'216.09	409'109.51
3	Kultur, Sport und Freizeit	1'393'100.00	207'400.00	1'927'300.00	512'900.00	1'856'981.12	592'166.21
4	Gesundheit	5'868'400.00	4'781'000.00	5'804'900.00	4'540'500.00	5'735'681.20	4'775'775.95
5	Soziale Sicherheit	4'174'700.00	1'958'300.00	4'313'000.00	1'811'300.00	4'056'001.41	2'088'638.21
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'814'100.00	1'410'500.00	1'779'500.00	412'300.00	1'578'701.02	394'552.92
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'028'400.00	1'598'500.00	1'926'200.00	1'614'500.00	1'645'174.64	1'418'189.95
8	Volkswirtschaft	1'012'000.00	1'131'100.00	993'000.00	1'269'100.00	846'988.88	1'292'404.59
9	Finanzen und Steuern	319'000.00	20'056'500.00	322'300.00	18'893'100.00	185'808.50	20'408'431.20
Total Aufwand / Ertrag		33'400'800.00	32'636'100.00	32'595'100.00	30'352'500.00	30'881'150.59	32'504'731.32
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		0.00	764'700.00	0.00	2'242'600.00	1'623'580.73	0.00
Total		33'400'800.00	33'400'800.00	32'595'100.00	32'595'100.00	32'504'731.32	32'504'731.32

Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuereffluss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) gemäss Budget	-764'700.00
--------------------------------	---	-------------

GRB 276 vom 03.10.2017: Als Frist für den mittelfristigen Ausgleich wird ein Zeitraum von acht Jahren gewählt und als Periode / Gegenstand zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und vier Planjahre. Die Regelung kann ab dem Budgetjahr 2019 angewendet werden. Auf eine Antragstellung an die Gemeindeversammlung wird aber vorläufig verzichtet. Ein entsprechender verbindlicher Erlass ist bis spätestens Ende 2021 in der neuen Gemeindeordnung oder mittels Beschluss der Gemeindeversammlung zu erwirken.

Hinweis: Überarbeitung zufolge Änderung des GG pendent.

Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG).

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen), darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG). Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Finanzvermögen per 31.12.2019	20'489'354.95
J. Fremdkapital per 31.12.2019	11'487'588.79
= Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) per 31.12.2019	9'001'766.16

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen) darf ein Aufwandüberschuss in gleicher Höhe budgetiert werden.

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einem Nettovermögen

9'001'766.16

Ist das Finanzvermögen kleiner als das Fremdkapital (Nettoschuld) darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts zuzüglich 3 % vom Steuerertrag des Rechnungsjahres budgetiert werden.

Abschreibungen allgemeiner Haushalt	2'277'800.00
3 % vom Steuerertrag Rechnungsjahr	329'760.00

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einer Nettoschuld

2'607'560.00

Einlagen in Vorfinanzierungen	Funktion	Sachkonto	0.00
Einlagen in finanzpolitische Reserve	xxxx	3893.xx	0.00
	9900	3894.xx	0.00

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss		Budget 2021	Budget 2020
Steuerbedarf			
Gesamtaufwand		33'400'800.00	32'595'100.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		21'844'100.00	20'052'500.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (+)		-11'756'700.00	-12'542'600.00
Steuerertrag und Steuerfuss			
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %		9'475'862.05	9'115'044.25
Steuerfuss		116%	113%
Zusammensetzung Steuerertrag:			
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr		9'450'000.00	8'800'000.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr		925'000.00	900'000.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr		565'000.00	550'000.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr		52'000.00	50'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr		10'992'000.00	10'300'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr			
		10'992'000.00	10'300'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung			
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-764'700.00	-2'242'600.00